

In dem Parteiordnungsverfahren

SPD-Ortsverein L/S

-Antragsteller-

g e g e n

K aus L

-Antragsgegner-

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 8. Februar 1973 in Bonn unter Mitwirkung von

Erwin Schoettle (Vorsitz)

Fritz Sängler

Otto Fichtner

beschlossen:

Die Berufung wird nach § 26 Abs. 4 der Schiedsordnung als unzulässig zurückgewiesen.

Gründe

Nach § 26 Abs. 2 der Schiedsordnung ist die Berufung zur Bundesschiedskommission nur zulässig, wenn auf zeitweilige Aberkennung des Rechtes zur Bekleidung aller Funktionen erkannt worden ist. Hier sind dem Genossen K jedoch nicht alle, sondern nur eine Reihe von einzeln aufgezählten Funktionen aberkannt worden.

Die Bundesschiedskommission verkennt nicht, daß diese Bestimmung dazu verleiten kann, durch ein Einzelverbot aller wesentlichen Funktionen einen Antragsgegner mit einem praktisch und politisch vollständigen Funktionsverbot zu belasten, ihm aber dadurch die Berufung zur Bundesschiedskommission abzuschneiden. In diesem Verfahren ist das zwar nicht der Fall, da dem Antragsgegner die bedeutsame Funktion der Wahrnehmung eines Delegiertenmandats auf jeder Ebene voll verblieben ist. Die Bundesschiedskommission nimmt dieses Verfahren aber zum Anlaß, darauf hinzuweisen, daß sie ein Einzelverbot aller wesentlichen Funktionen als Umgehung des § 26 Abs. 2 ansehen und die Berufung zu ihr in einem solchen Falle zulassen würde.

Im übrigen hätte sie hier auch in der Sache die Vorinstanz nur bestätigen können. Die Landesschiedskommission hat die Aussagen der an dem Gespräch Beteiligten auf den Seiten 4 f. ihrer Entscheidung gründlich und in vertretbarer Weise gewürdigt. Würdigungen der ordentlichen Gerichte pflegen hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme ebenfalls nicht ausführlicher zu sein als in diesem Verfahren

durch die Landesschiedskommission im Rahmen der freien Beweiswürdigung, § 13 Abs. 2 der Schiedsordnung, geschehen.